

BGer 4A_633/2023 vom 11. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_633_2023

FR: TF 4A_633/2023 du 11 janvier 2024

IT: TF 4A_633/2023 del 11 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2023 erhob die Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Dezember 2023 Beschwerde in Zivilsachen und ersuchte gleichzeitig darum, dass ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren sei.

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2023 wurde letzterem Gesuch superprovisorisch stattgegeben und gleichzeitig die Vorinstanz und der Beschwerdegegner aufgefordert, zum Gesuch um aufschiebende Wirkung Stellung zu nehmen. Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung. Mit Eingabe vom 5. Januar 2024 beantragte der Beschwerdegegner, dass das Gesuch um aufschiebende Wirkung abzuweisen sei.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 erklärte die Beschwerdeführerin, sie ziehe ihre Beschwerde zurück.

E. 2

Aufgrund dieses Rückzugs wird das Verfahren durch die Abteilungspräsidentin als erledigt abgeschlossen (Art. 32 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin wird dafür kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 - 3 BGG). Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegner, der sich zum Gesuch um aufschiebende Wirkung hat vernehmen lassen, für den durch das bundesgerichtliche Verfahren verursachten Aufwand zu entschädigen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.